

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Volleyball Club Angermünde.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Angermünde
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden der Sportart Volleyball an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§2 Wesen, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz im Gebiet der Stadt Angermünde zwecks Verwendung für die Förderung von Körperkultur und Sport. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist um die Entwicklung von Körperkultur und Sport bemüht.
2. Der Verein betreibt und fördert die Sportart Volleyball. Insbesondere Jugendliche sollen für das Volleyballspiel gewonnen werden.
3. Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere mit der Teilnahme an und Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen sowie durch die Schaffung von Freizeitangeboten.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, sofern sie die Ziele und Interessen des Vereins vertreten und seine Satzung und Ordnungen anerkennen. Fördernde Mitglieder gehören dem Verein an, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Ehrenmitglieder können auch natürliche Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird schriftlich beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand des Vereins.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen werden.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
2. Die Modalitäten werden in einer durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

§7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Sportwart und dem Jugendwart.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - die Erarbeitung von Beschlussentwürfen für die Mitgliederversammlung;
 - die Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung;
 - die Geschäftsführung des Vereins
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand erlässt mit 2/3 Mehrheit eine Geschäfts- und Finanzordnung.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Kommissarische Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
8. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben und Projekte Beisitzer berufen und Arbeitsgruppen bilden.
9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Grundes einfordern. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Die Mitgliederversammlungen werden unter der Wahrung einer Frist von 3 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten der Alstadthalle, Berliner Str. 15 und auf der Homepage des Volleyball Club Angermünde e.V. durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Anträge an Mitgliederversammlungen müssen 2 Wochen vor der Tagung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Dringliche Anträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlussfassungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins erfordern die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
8. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in einem schriftlichen Protokoll dokumentiert. Das Protokoll wird von Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.
9. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein sonstiges Amt im Verein bekleiden. Die Kassenprüfer führen jährlich mindestens eine Kassenprüfung durch, deren Ergebnis zu protokollieren ist.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 14.03.2000 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossene Änderung im § 2 Abs. 4 und neuer Abs.8 im § 9 durch die Mitgliederversammlung am 23.01.2004.

Änderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2010

§9 Der Vorstand: neuer Punkt 9 und §10 Mitgliederversammlung: Änderung Punkt 3.